

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 22. Oktober

1962

Datum	Inhalt	Seite
17. 10. 1962	Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV)	251
17. 10. 1962	Allgemeine Prüfungsordnung (APO)	261

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV)

Vom 17. Oktober 1962

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1, Art. 27 Abs. 3, Art. 88 Nr. 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 118 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

	Übersicht	§§
Abschnitt I:	Allgemeines	1 bis 13
Abschnitt II:	Laufbahnbewerber	
	1. Gemeinsame Vorschriften	14 bis 23
	2. Dienstanfänger	24 bis 28
	3. Einfacher Dienst	29 bis 31
	4. Mittlerer Dienst	32 bis 35
	5. Gehobener Dienst	36 bis 39
	6. Höherer Dienst	40 bis 43
Abschnitt III:	Andere Bewerber	44 bis 47
Abschnitt IV:	Dienstliche Beurteilung	48 bis 54
Abschnitt V:	Fortbildung	55
Abschnitt VI:	Übergangs- und Schlußvorschriften	56 bis 69

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt, für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Auslese und Ausschreibung

(1) Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen (§ 4) sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Laufbahnbewerber beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen.

§ 3

Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Aus-

bildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt.

(3) Eingangsamt der Laufbahn ist, soweit sich aus der Besoldungsordnung A oder besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt,

im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 1, 2 oder 3,

im mittleren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 5,

im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 9 und

im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 13

der Besoldungsordnung A.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses

(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist.

(3) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Anstellungsprüfung, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises (§ 23 Abs. 3) von Vorbereitungsdienst und Anstellungsprüfung abgesehen werden kann. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Anstellungsprüfung.

(2) Bei anderen Bewerbern (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayBG) ist die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuß festzustellen.

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Dienstzeit, während der sich die Beamten nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn im Beamtenverhältnis auf Probe bewähren sollen.

(2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft die für die Anstellung zuständige Behörde.

§ 7

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Bis zur Anstellung führen die Beamten auf Probe in den Laufbahnen

1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ (z. A.),
2. des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Assessor“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz; andere Bewerber führen in den Laufbahnen des höheren Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ (z. A.).

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, bei Beamten anderer Dienstherren mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 8

Anstellung

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur im Eingangsamts seiner Laufbahn zulässig. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Belange der Verwaltung dies erfordern oder die Einstellung oder Anstellung sich aus Gründen, die nicht in der Person des Bewerbers liegen, erheblich verzögert hat. Satz 1 gilt nicht, wenn Beamte oder frühere Beamte in einem ihrer letzten Dienststellungen gleichwertigen Amt übernommen werden; wird der Beamte in einem höheren Amt übernommen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Die Beamten werden im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung angestellt. Sie sollen nicht vor Ableistung einer Probezeit von einem Jahr angestellt werden.

§ 9

Beförderungen (Allgemeines)

(1) Befördert darf nur werden, wer

1. nach Eignung, Befähigung und Leistung den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht,
2. die für die Beförderung erforderlichen sonstigen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Dienstzeit oder das vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat und
3. die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

Die Dienstzeit oder das Lebensalter allein können eine Beförderung nicht rechtfertigen.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Belange der Verwaltung dies erfordern. Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen

mit dem Landespersonalausschuß, bei Beamten des Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und bei den übrigen Beamten im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt der Laufbahn nicht zu durchlaufen ist.

(3) Eine Beförderung ist unzulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
3. nach Vollendung des 62. Lebensjahres, bei Beamten, für die gesetzlich eine niedrigere Altersgrenze als das vollendete 65. Lebensjahr bestimmt ist, innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen dieser Altersgrenze.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zwingende Belange der Verwaltung dies erfordern; bei Beamten des Staates bedarf der Antrag der obersten Dienstbehörde außerdem der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Bei Beamten, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Ausnahmen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Staatsregierung. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht, wenn einem Beamten ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamts einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder ein Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahngruppe derselben Fachrichtung nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahnen übertragen wird.

(4) Mehrere Beförderungen eines Beamten innerhalb von drei Jahren sollen nicht vorgenommen werden. Als Beförderung in diesem Sinn gilt auch die Anstellung.

(5) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet worden sind, sind anzurechnen.

§ 10

Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 8, A 11 und höher

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe 5 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von acht Jahren zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen des gehobenen Dienstes erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von acht Jahren zurückgelegt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe 10 b der Besoldungsordnung A angehört, erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von drei Jahren verliehen werden. Das gleiche gilt für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt an

Beamte in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A angehört.

(4) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 und höher

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A darf Beamten erst nach einer Dienstzeit von drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe 13 oder 13a der Besoldungsordnung A verliehen werden.

(2) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 40 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von neun Jahren zurückgelegt haben.

Bei einer obersten Landesbehörde darf ein solches Amt Beamten erst verliehen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zum Beamten auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und
2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben.

Satz 2 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Bayer. Obersten Rechnungshofs nicht anzuwenden.

(4) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Für Beamte, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Ausnahme die Staatsregierung.

(5) In einem Beförderungsamte des höheren Ministerialdienstes sollen nur Beamte verwendet werden, die nach ihrer Ernennung zum Beamten auf Probe mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben.

§ 12

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen auch, wenn er die Befähigung bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBG erworben hat. Eine entsprechende Laufbahn liegt nicht vor, wenn die Befähigung für die bisherige Laufbahn auf Grund einer Regelung nach § 23 Abs. 3 ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben wurde, für die die neue Laufbahn aber eine solche Regelung nicht gilt. Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Die als Laufbahnbewerber im Geltungsbereich des BayBG erworbene Befähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe ge-

hören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß. Polizeivollzugsbeamte mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, die nach Art. 194 Abs. 2 BayBG in ein Amt einer Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes versetzt werden sollen, erwerben die Befähigung für die neue Laufbahn durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in der neuen Laufbahn; über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das neue Amt zuständige Ernennungsbehörde.

(4) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 35, 39 und 43.

§ 13

Erleichterung für Schwerbeschädigte

Von Schwerbeschädigten darf bei der Einstellung nur das für die betreffende Laufbahn oder die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Das gleiche gilt beim Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten, die polizeidienstunfähig sind.

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Zulassung zur Laufbahn

(1) Zu einer Beamtenlaufbahn darf nur zugelassen werden, wer die nach dem BayBG, nach dieser Verordnung und den sonstigen nach Art. 19 BayBG erlassenen Vorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllt und eine Einstellungsprüfung bestanden hat. Für Beamte einzelner Laufbahnen kann durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG von der Einstellungsprüfung abgesehen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Einstellungsprüfung.

(2) Die ersten Staatsprüfungen, die Universitäts- oder Hochschulprüfungen, die ersten Lehramtsprüfungen und die Ingenieurprüfungen öffentlicher oder staatlich anerkannter Ingenieurschulen gelten als Einstellungsprüfungen. Der Landespersonalausschuß kann auch andere Prüfungen als Einstellungsprüfungen anerkennen.

(3) Die Zulassung zur Einstellungsprüfung und zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für eine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

§ 15

Einstellungsprüfung

(1) Die Einstellungsprüfungen dienen der Auslese der Bewerber. Die Dienstherrn haben ihren Bedarf an Bewerbern öffentlich bekanntzugeben. Die Prüfungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung öffentlich auszuschreiben. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Die Einstellungsprüfungen werden für die einzelnen Laufbahnen oder für Gruppen von Laufbahnen im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalausschuß die Durchführung der Prüfung überträgt.

§ 16

Einstellungsliste

(1) Bewerber, die die Einstellungsprüfung bestanden haben, werden in der Reihenfolge der in der Prüfung erzielten Ergebnisse in eine Einstellungsliste eingetragen.

(2) Die Aufnahme in die Einstellungsliste begründet keinen Anspruch auf Einstellung.

§ 17

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach dem Bedarf und nach der Reihenfolge der Eintragung in die Einstellungsliste.

(2) Die ausgewählten Bewerber (Absatz 1) werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(3) Nach näherer Regelung durch Laufbahnvorschriften (Art. 19 Abs. 2 BayBG) kann der Vorbereitungsdienst auch außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet werden.

(4) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder Laufbahn bezeichneten Zusatz.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, bei anderen Beamten mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 18

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann bei unzureichendem Stand der Ausbildung durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden.

§ 19

Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Laufbahn

Entsprechen die Leistungen des Beamten während des Vorbereitungsdienstes nicht den für seine Laufbahn zu stellenden Anforderungen, ist aber anzunehmen, daß er sich für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung eignet, so kann er mit seiner Zustimmung in den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn übernommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Der bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den in der niedrigeren Laufbahn abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 20

Anstellungsprüfung

(1) Die Beamten haben nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn abzulegen, soweit nicht die Anstellungsprüfung nach Art. 22 Satz 2 BayBG entfällt oder durch einen anderen Befähigungsnachweis ersetzt wird (§ 23 Abs. 3). Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn und Ende der Anstellungsprüfung beenden, können von der für die Zulassung zuständigen Stelle im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde vorzeitig zur Anstellungsprüfung zugelassen werden. Anstellungsprüfungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind die zweiten Staatsprüfungen. § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Beamte, die die Anstellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, gilt § 19 entsprechend.

§ 21

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet außer im Fall der Entlassung mit der Ablegung der Anstellungsprüfung. Die Anstellungsprüfung ist, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt. Beamte, die die Anstellungsprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.

§ 22

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Wer die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum Beamten auf Probe ernannt werden. Das Bestehen der Anstellungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Probe. In Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes sollen die Beamten, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

§ 23

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Laufbahnbewerber regeln die nach Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 BayBG zu erlassenden Verordnungen näher.

(2) In den Verordnungen nach Art. 19 Abs. 2 BayBG können entsprechend den besonderen Erfordernissen in einzelnen Laufbahnen für die Einstellung höhere Mindestaltersgrenzen und andere Höchstaltersgrenzen als in dieser Verordnung vorgesehen festgesetzt werden; außerdem kann über die Mindestanforderungen in der Vorbildung hinausgegangen werden. Neben dieser Vorbildung können weitere Kenntnisse, vor allem die Kenntnisse fremder Sprachen und die Beherrschung der Kursive sowie des Maschinenschreibens gefordert werden. Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung kann an Stelle der allgemeinen Vorbildung als für die Zulassung zur Laufbahn ausreichend angesehen werden (Art. 28 Abs. 1 BayBG).

(3) Durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG kann für Beamte einzelner Laufbahnen von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Anstellungsprüfung abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern (Art. 28 Abs. 2 BayBG). Dabei sind die Anforderungen für den an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Anstellungsprüfung tretenden Befähigungsnachweis zu bestimmen.

2. Dienstanfänger

§ 24

Zulassung als Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden (Dienstanfänger).

(2) Als Dienstanfänger kann nur zugelassen werden, wer die für die angestrebte Laufbahn erforderliche Vorbildung nachweist und die für die Laufbahn vorgeschriebene Einstellungsprüfung bestanden hat. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 25

Begründung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch die schriftliche Einberufung als Dienstanfänger durch die Stelle begründet, die für die Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn zuständig wäre.

(2) Die Einberufung als Dienstanfänger begründet keinen Anspruch auf Übernahme als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der Dienstanfänger ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 26

Übernahme in den Vorbereitungsdienst

Dienstanfänger, die sich während des Ausbildungsverhältnisses bewährt haben, können bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 27

Entlassung

(1) Der Dienstanfänger kann nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 2 BayBG jederzeit entlassen werden.

(2) Der Dienstanfänger kann jederzeit seine Entlassung beantragen. Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayBG ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Entlassung ist die Stelle zuständig, die für die Einberufung als Dienstanfänger zuständig wäre (§ 25 Abs. 1).

§ 28.

Dienstpflichten der Dienstanfänger

Für die Dienstanfänger gelten die Vorschriften des BayBG über die Pflichten der Beamten sinngemäß, soweit sich aus der Natur des Ausbildungsverhältnisses nichts anderes ergibt. An Stelle des Dienstes haben die Dienstanfänger folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen“.

3. Einfacher Dienst

§ 29

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 40 Jahre alt ist und
2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Bewerber für die Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. eine entsprechende praktische Tätigkeit.

§ 30

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Dienstzeiten als Dienstanfänger können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie sechs Monate übersteigen. Über die Anrechnung entscheidet die für die Ernennung zuständige Behörde.

(3) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 31

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr; die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Laufbahnen die Probezeit auf eine längere Dauer, höchstens jedoch auf zwei Jahre, festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn es erfordern. Die oberste Dienstbehörde kann für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie ein Jahr übersteigen; es sind jedoch auch bei einer Kürzung der Probezeit nach Absatz 1 Satz 2 mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

4. Mittlerer Dienst

§ 32

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt und
3. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder
2. die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk und eine entsprechende praktische Tätigkeit — in der Regel von drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit — oder
3. den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder
4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Lehrabschlussprüfung.

§ 33

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln sowie Dienstzeiten als Dienstanfänger, soweit sie zwei Jahre übersteigen, bis zu einem Jahr angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im Sinn des Satzes 1 im öffentlichen Dienst können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses auch über ein Jahr hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern.

§ 34

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie zwei Jahre übersteigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und bei gleichzeitiger Kürzung nach Absatz 1 Satz 2 mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 35

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von mindestens drei Jahren zurückgelegt haben,
2. mindestens mit „befriedigend“ beurteilt sind und erkennen lassen, daß sie den Anforderungen dieser Laufbahn gewachsen sein werden und
3. höchstens 45 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 3 zulassen.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann insoweit, höchstens jedoch um sechs Monate, gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst abzulegen.

(5) Entfällt auf Grund einer Regelung nach § 23 Abs. 3 für die Laufbahn des mittleren Dienstes die Anstellungsprüfung, so bedarf die Übertragung eines Amtes dieser Laufbahn an Beamte des einfachen Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(6) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht übersteigen. § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

5. Gehobener Dienst

§ 36

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens
 - a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Schule oder
 - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule oder
 - c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt und
3. die Einstellungsprüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 können durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung wird von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt.

(3) Bewerber für den gehobenen technischen Dienst müssen neben oder an Stelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nachweisen, daß sie die Ingenieurprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule der entsprechenden Fachrichtung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 37

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für den Besuch einer Ingenieurschule sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, soweit sie drei Jahre übersteigen und geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf Antrag bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im Sinn des Satzes 1 als Angestellter im öffentlichen Dienst können auch über ein Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes über zwei Jahre hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

§ 38

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie drei Jahre übersteigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten, bei gleichzeitiger Kürzung der Probezeit nach Absatz 1 Satz 2 mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 39

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von mindestens vier Jahren zurückgelegt haben,
2. die Anstellungsprüfung mit einer im ersten Drittel liegenden Platzziffer bestanden haben,
3. mindestens mit „gut“ beurteilt sind und erkennen lassen, daß sie den Anforderungen dieser Laufbahn gewachsen sein werden und
4. höchstens 45 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 zulassen.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit, höchstens jedoch um zwei Jahre, gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen.

(5) Entfällt auf Grund einer Regelung nach § 23 Abs. 3 für die Laufbahn des gehobenen Dienstes die Anstellungsprüfung, so bedarf die Übertragung eines Amtes dieser Laufbahn an Beamte des mittleren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(6) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht übersteigen. § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

6. Höherer Dienst

§ 40

Allgemeine Voraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 32, in Laufbahnen des technischen Dienstes höchstens 35 Jahre alt ist und
2. das für die betreffende Fachrichtung erforderliche Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 41

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der ersten Staats-, Universitäts- oder Hochschulprüfung und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf Antrag bis zu einem Jahr und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

§ 42

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Anstellungsprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1) sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten zu leisten.

(3) Zeiten, die der Beamte nach Bestehen der Anstellungsprüfung in einem der Vorbildung entsprechenden Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegt hat, können bis zu einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 2 und 3 entscheidet die oberste Dienstbehörde, in den Fällen des Absatzes 3 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. Bei gleichzeitiger Kürzung der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Anrechnung von Zeiten (Absätze 2 und 3) ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten.

§ 43

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
 2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von 20 Jahren zurückgelegt haben,
 3. in den beiden letzten periodischen Beurteilungen mit „sehr gut“ beurteilt worden sind und
 4. mindestens 45 und höchstens 58 Jahre alt sind.
- Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 und 4 zulassen.

(2) Die Beamten müssen in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich eingeführt sein. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Abschnitt III

Andere Bewerber

§ 44

Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayBG) müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben des ihnen zu übertragenden Amtes und der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, zu erledigen. Ihre Einstellung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Die Zustimmung soll nicht erteilt werden, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und
2. ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers als Beamter besteht.

(3) Für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

§ 45

Feststellung der Befähigung

(1) Der Landespersonalausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Befähigung des anderen Bewerbers für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, fest. In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist anzugeben, für welche Laufbahn die Befähigung festgestellt wird. Die Feststellung der Befähigung gilt nur für die Laufbahn bei dem Dienstherrn, bei dem der andere Bewerber eingestellt werden soll.

(2) Die Anforderungen an die Befähigung der anderen Bewerber dürfen nicht geringer sein als die an die Befähigung der entsprechenden Laufbahnbe-

amten zu stellenden Anforderungen. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuß.

§ 46

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre,
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten, in den übrigen Laufbahnen eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Die Entscheidung trifft auf Antrag der obersten Dienstbehörde der Landespersonalausschuß, bei Beamten, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, die Staatsregierung.

(3) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann der Landespersonalausschuß die Probezeit in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate kürzen.

§ 47

Aufstieg

Für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 35, 39 und 43.

Abchnitt IV

Dienstliche Beurteilung

§ 48

Allgemeines

(1) Eignung, Befähigung und Leistung der Beamten sind mindestens alle drei Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung); dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Beamte auf Probe sind vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Wechselt der Beamte die für die Beurteilung zuständige Behörde nach Ablauf eines Jahres seit der letzten periodischen Beurteilung, so ist eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.

(2) Die Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn gegen einen Beamten ein Dienststrafverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder Vorermittlungen eingeleitet sind oder ein sonstiger in der Person des Beamten liegender wichtiger Grund vorliegt. Nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die Beurteilung nachzuholen. Die Nachholung einer Zwischenbeurteilung kann unterbleiben.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß bei Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, von Beurteilungen abgesehen wird. Weitere Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses zulassen.

§ 49

Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung

(1) Die dienstlichen Beurteilungen werden, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, von dem Vorstand der Behörde erstellt, der der Beamte im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. Abgeordnete Beamte werden im Benehmen mit dem Vorstand der Behörde beurteilt, an die der Beamte abgeordnet ist. Die Vorstände von Behörden werden von dem Leiter der vorgesetzten Dienst-

stelle beurteilt. Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. Im Bereich der kommunalen Dienstherren kann der Vorstand der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf andere kommunale Wahlbeamte oder solche Beamte übertragen, die ihm unmittelbar unterstellt sind.

(2) Die dienstlichen Beurteilungen werden von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft.

§ 50

Gegenstände der Beurteilung

(1) Der Beurteilung unterliegen folgende Merkmale:

1. Anlagen
2. Berufskennnisse
3. Dienstleiter
4. Zuverlässigkeit
5. Verantwortungsfreudigkeit
6. Mündlicher Vortrag
7. Schriftliche Darstellung
8. Geschäftsgewandtheit
9. Organisationsfähigkeit.

Für die Bewertung dieser Merkmale gilt § 51 Abs. 1 sinngemäß.

(2) In der Beurteilung sind ferner kurz zu würdigen:

1. besondere Eigenschaften und Fähigkeiten, Eignung für besondere Aufgaben
2. die Allgemeinbildung
3. das Fortbildungsstreben
4. die gesundheitliche Eignung
5. das Verhalten im Verkehr mit der Bevölkerung, zu Vorgesetzten, Gleichgestellten und nachgeordneten Dienstkräften
6. die Gesamtpersönlichkeit.

Soweit Veranlassung besteht, ist auch das außerdienstliche Verhalten zu würdigen. Bei der Würdigung des Fortbildungsstrebens ist auch der erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsstätte, insbesondere einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie zu berücksichtigen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann Ergänzungen und mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Abweichungen zulassen, soweit sie für einzelne Dienstzweige oder Laufbahnen notwendig sind.

§ 51

Gesamturteil

(1) Das Gesamtergebnis der dienstlichen Beurteilung ist in folgende abschließende Bewertungen zusammenzufassen:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | = ein Beamter mit hervorragender Eignung, Befähigung und Leistung |
| gut | = ein Beamter mit erheblich über dem Durchschnitt liegender Eignung, Befähigung und Leistung |
| befriedigend | = ein Beamter mit über dem Durchschnitt liegender Eignung, Befähigung und Leistung |
| ausreichend | = ein Beamter, der nach Eignung, Befähigung und Leistung durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| mangelhaft | = ein Beamter, der nach Eignung, Befähigung und Leistung erhebliche Mängel aufweist |
| ungenügend | = ein Beamter, der nach Eignung, Befähigung und Leistung den unerläßlichen Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einer Äußerung darüber abzuschließen, für welche dienstliche Verwendung der Beamte geeignet ist, gegebenenfalls ob er für eine Beförderung als geeignet bezeichnet werden kann.

§ 52

Beurteilung Schwerbeschädigter

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen.

§ 53

Eröffnung der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten spätestens drei Monate nach der Überprüfung zu eröffnen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen. Nach der Eröffnung ist die Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 54

Zeugnisse

Zwischen- und Abschluszeugnisse über die Ausbildung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) sind keine dienstlichen Beurteilungen.

Abschnitt V

Fortbildung

§ 55

(1) Die Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, um auch steigenden Anforderungen gewachsen zu sein.

(2) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen bei entsprechender dienstlicher Beurteilung nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinn des Satzes 1 ist auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie anzusehen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 56

Lehrer und Assistenten an Hochschulen, kommunale Wahlbeamte, Ehrenbeamte, Beamte auf Zeit

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für
 1. Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten
 2. kommunale Wahlbeamte (Art. 214 BayBG) und
 3. Ehrenbeamte (Art. 200 BayBG).

(2) Die Vorschriften der Abschnitte I, II und III gelten nicht für Beamte auf Zeit (Art. 189 BayBG).

§ 57

Polizeivollzugsbeamte

Die Vorschriften der Abschnitte I, II, III und VI dieser Verordnung gelten für Polizeivollzugsbeamte nicht, soweit in der Laufbahnverordnung für Polizeibeamte vom 31. Mai 1957 (GVBl. S. 120) etwas anderes bestimmt ist oder durch Verordnung nach Art. 191 BayBG etwas anderes bestimmt wird.

§ 58

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände usw.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Beamte bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und

sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit durch Verordnung nach Art. 19 BayBG nicht anderes bestimmt wird.

(2) Bis zu einer Regelung nach Art. 19 BayBG kann der Landespersonalausschuß bei Beamten der in Absatz 1 genannten Dienstherren, die mit Staatsbeamten nicht vergleichbar sind, genehmigen, daß sie in anderen als den in § 3 Abs. 3 genannten Eingangssämtern angestellt oder über die Laufbahngruppe hinaus, der das Eingangsamt angehört, in Stellen befördert werden, die zu ihrer Laufbahn rechnen.

§ 59

Übergangsregelung für besondere Laufbahnen

Bis zum Erlaß von Laufbahnvorschriften nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 3 kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Laufbahnen, für die eine Einstellungsprüfung, ein Vorbereitungsdienst und eine Anstellungsprüfung nicht eingerichtet sind, von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfungen abgewichen werden. Der Landespersonalausschuß legt dabei die an die Befähigung für die Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest.

§ 60

Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren außerhalb des Geltungsbereiches des BayBG

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat. Die Probezeit gilt als abgeleistet, wenn der Beamte bei einem anderen Dienstherren bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden war. War dem Beamten bereits ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 5 frühestens von der Vollendung des 35. Lebensjahres an. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(3) Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn bei einem Dienstherren außerhalb des Geltungsbereiches des BayBG durch Bestehen der Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG. Wer auf Grund einer Regelung nach § 14 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) bei einem Dienstherren außerhalb des Geltungsbereiches des BayBG die Befähigung für eine Laufbahn ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für eine gemäß § 23 Abs. 3 in gleicher Weise geregelte entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG. Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

(4) Für die Anerkennung der bei einem Dienstherren außerhalb des Geltungsbereiches des BayBG als Laufbahnbewerber erworbenen Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

§ 61

Sonderbestimmungen für die Einstellung

(1) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — BGBl. I S. 221 in der Fassung des Gesetzes vom 17. August 1953 — BGBl. I S. 931).

(2) Für politische Häftlinge, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579) anzuwenden ist, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die sie seit dem 1. Juni 1945 in Gewahrsam gehalten worden sind.

(3) Für Schwerbeschädigte werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen auf das 40. Lebensjahr festgesetzt.

(4) Für Inhaber eines Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 785) werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes festgesetzten Höchstaltersgrenzen auf das 40. Lebensjahr festgesetzt.

(5) Die Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn sowie § 16 und § 17 Abs. 1 gelten nicht, wenn der Vorbereitungsdienst eine allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. In diesen Fällen darf zum Beamten auf Probe nur ernannt werden, wer im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Höchstaltersgrenze für die Einstellung noch nicht überschritten hatte. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 62

Übergangsregelung für den Vorbereitungsdienst

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes richtet sich für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, nach den bisherigen Vorschriften. Abweichungen, die nach diesen Vorschriften für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, gelten weiter.

§ 63

Übergangsregelung für die Probezeit

Die bisher vom Landespersonalausschuß (Landespersonalamt) zugelassenen Kürzungen der Probezeit bleiben wirksam.

§ 64

Übergangsregelung für den Aufstieg

Die Vorschriften über die Einführungszeit gelten nicht für Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen worden sind.

§ 65

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen und den Aufstieg sind (§ 9 Abs. 5), anzuzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Auf die Mindestdienstzeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579) bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Bei Beamten, die Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes haben, werden auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen und den Aufstieg sind (§ 9 Abs. 5), die Zeiten angerechnet, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Dienstzeiten im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts gelten.

§ 66

Übergangsregelung für Beförderungen bei fehlender Anstellungsprüfung und für Beförderungen der Beamten der ehem. Kanzleilaufbahn

(1) Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Art. 7 Nr. 4 BayBG) an Beamte, die vor dem 1. September 1960 ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene und eingerichtete Anstellungsprüfung ernannt worden sind, bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, wenn das Landespersonalamt keine Ausnahme von der Ablegung der Anstellungsprüfung zugelassen hatte.

(2) Die Beförderung eines Beamten der ehemaligen Kanzleilaufbahn in ein Amt der Besoldungsgruppe 7 der Besoldungsordnung A oder in ein Amt mit höherem Endgrundgehalt bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, sofern der Beamte nicht die für seine Laufbahn vorgeschriebene Anstellungsprüfung nachgeholt hat.

§ 67

Übergangsregelung für die dienstliche Beurteilung

(1) Die Beamten sind nach dieser Verordnung spätestens drei Jahre nach der letzten, nach den bisherigen Vorschriften erstellten periodischen Beurteilung dienstlich zu beurteilen.

(2) Für dienstliche Beurteilungen, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt werden, können an Stelle der §§ 50 und 51 die bisher geltenden Vorschriften angewendet werden.

§ 68

Ausnahmegenehmigungen und Zustimmungen des Landespersonalausschusses

Soweit nach dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung oder die Zustimmung des Landespersonalausschusses erforderlich ist, können diese in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen erteilt werden.

§ 69

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung) vom 23. Juni 1952 (BayBS III S. 279) außer Kraft. Ausbildungsordnungen gelten bis zu ihrer Neufassung weiter, soweit ihnen nicht zwingende Vorschriften des BayBG und dieser Verordnung entgegenstehen; sie sind innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu zu fassen.

München, den 17. Oktober 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Allgemeine Prüfungsordnung (APO)

Vom 17. Oktober 1962

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Allgemeine Prüfungsordnung:

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich; Prüfungsarten
- § 2 Wettbewerbscharakter und Anforderungen der Prüfungen
- § 3 Durchführung der Prüfungen
- § 4 Bekanntmachung der Prüfungstermine
- § 5 Zulassung zu den Prüfungen
- § 6 Aufsicht des Landespersonalausschusses
- § 7 Niederschrift über die Prüfung

II. Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter

- § 8 Bestellung des Prüfungsausschusses
- § 9 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 10 Einrichtung eines Prüfungsamtes
- § 11 Allgemeine Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes
- § 12 Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

III. Die einzelnen Prüfungsabschnitte

- § 13 Allgemeine Regelung
 - A) Schriftliche Prüfung
 - § 14 Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben
 - § 15 Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip
 - § 16 Verteilung der Prüfungsaufgaben
 - § 17 Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten
 - § 18 Ablieferung der Prüfungsarbeiten
 - § 19 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
 - § 20 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung
 - B) Mündliche und praktische Prüfung, Hausarbeit
 - § 21 Abnahme der mündlichen Prüfung
 - § 22 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung
 - § 23 Bewertung der mündlichen Prüfung
 - § 24 Praktische Prüfung und Hausarbeit

IV. Bewertung der Gesamtpfprüfung

- § 25 Notenskala
- § 26 Ermittlung der Gesamtpfprüfungsnote
- § 27 Festsetzung der Platzziffer
- § 28 Nichtbestehen der Prüfung
- § 29 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- V. Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen
 - § 30 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
 - § 31 Unterschleif und Beeinflussungsversuch

VI. Wiederholung der Prüfung

- § 32 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 33 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

VII. Prüfungsvergünstigungen

- § 34 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbeschädigte und Heimkehrer

VIII. Prüfungsgebühren und Vergütungen der Prüfer

- § 35 Prüfungsgebühr
- § 36 Vergütungen für Prüfer und Aufgabensteller

IX. Rechtsbehelfe

- § 37 Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

X. Schlußbestimmungen

- § 38 Inhalt der Einzelprüfungsbestimmungen
- § 39 Veröffentlichung der Einzelprüfungsbestimmungen
- § 40 Angleichung der Einzelprüfungsbestimmungen
- § 41 Inkrafttreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich; Prüfungsarten

(1) Die Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungen im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes (Einstellungs-, Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen).

(2) Einstellungsprüfungen sind die Prüfungen, die der Einberufung als Dienstanfänger (Art. 27 Abs. 1 BayBG) oder der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) vorzuzugehen haben.

(3) Anstellungsprüfungen sind die Prüfungen, die der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 29 BayBG) vorzuzugehen haben.

(4) Aufstiegsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Aufstieg eines Beamten in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung (Art. 21 Abs. 3 BayBG) vorzuzugehen haben.

§ 2

Wettbewerbscharakter und Anforderungen der Prüfungen

(1) Alle Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. Sie sollen eine Rangfolge der Prüfungsteilnehmer nach den in den Prüfungen gezeigten Leistungen ermitteln.

(2) Die Einstellungsprüfungen müssen in ihren Anforderungen dem durch die vorgeschriebene Schulbildung vermittelten Wissensstand, die Anstellungsprüfungen dem nach erfolgreichem Abschluß des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes zu fordernden Stand der Ausbildung entsprechen. Als Aufstiegsprüfung ist die Anstellungsprüfung für die Laufbahn, in die der Beamte aufsteigen will, abzulegen. Ist für die nächsthöhere Laufbahn keine Anstellungsprüfung vorgesehen, so tritt an ihre Stelle die vorgeschriebene Aufstiegsprüfung.

§ 3

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden entweder im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von denjenigen Stellen durchgeführt, denen der Landespersonalausschuß die Durchführung überträgt (Art. 114 Abs. 1 Satz 2 BayBG). Einer Übertragung der Durchführung im Einzelfall bedarf es nicht, wenn in den Einzelprüfungsbestimmungen (Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz BayBG) bereits die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle bestimmt ist.

§ 4

Bekanntmachung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekanntzumachen.

(2) Die Prüfungen sind unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger auszusprechen, es sei denn, daß der Teilnehmerkreis begrenzt und die Gewähr gegeben ist, daß alle Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, Kenntnis von der Abhaltung der Prüfung erlangen. In diesen Fällen kann die Bekanntgabe auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 5

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen sind alle Personen zuzulassen, die die hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen und nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Beamten in der Laufbahn, für die die Prüfung abgehalten werden soll, ernannt werden können. Der Grundsatz, daß jeder Prüfungsteilnehmer die gleichen Erfolgsaussichten haben muß, darf durch die Zulassungsbedingungen nicht eingeschränkt werden.

(2) In der Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 4) ist eine Frist für die Vorlage der Zulassungsgesuche festzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 6

Aufsicht des Landespersonalausschusses

Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabebearbeitungen zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungsausschüsse teilzunehmen.

§ 7

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

II. Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter

§ 8

Bestellung des Prüfungsausschusses

(1) Diejenigen Stellen, denen die Durchführung der Prüfung übertragen ist (§ 3), haben einen Prüfungsausschuß zu bestellen und dessen Zusammensetzung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen. Der Prüfungsausschuß ist in der Regel bei der in Satz 1 genannten Stelle zu bilden.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter müssen Beamte sein. Sie sollen der Verwaltung angehören, für die die Prüfung durchgeführt wird.

(3) Der Prüfungsausschuß kann für eine bestimmte Prüfung oder auf Zeit, in diesem Fall in der Regel auf drei Jahre, bestellt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Mit Zustimmung des Landespersonalausschusses kann ein Beamter, der wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, bis zum Abschluß einer laufenden Prüfung noch als Mitglied im Amt bleiben.

§ 9

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Verwaltung, für die Prüfungen abgehalten werden. Wird eine Prüfung für mehrere Verwaltungen abgehalten, so sollen diese im Prüfungsausschuß vertreten sein.

(2) Der Prüfungsausschuß soll sich in der Regel zusammensetzen

- a) bei Prüfungen für den mittleren Dienst aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und je einem Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes,
- b) bei Prüfungen für den gehobenen Dienst aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und zwei Beamten des gehobenen Dienstes,
- c) bei Prüfungen für den höheren Dienst aus drei Beamten des höheren Dienstes.

§ 10

Einrichtung eines Prüfungsamtes

Die für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Stellen (§ 3) können neben dem Prüfungsausschuß ein besonderes Prüfungsamt einrichten, wenn mit der Vorbereitung der Prüfung umfangreiche organisatorische Maßnahmen verbunden sind.

§ 11

Allgemeine Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) die Prüfung vorzubereiten, insbesondere Entwürfe der Prüfungsaufgaben von den Mitgliedern

des Prüfungsausschusses oder von sonstigen Beauftragten einzuholen;

- b) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen;
- c) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der einzelnen Prüfungsabschnitte mitzuteilen;
- d) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden;
- e) die schriftliche und praktische Prüfung durch Aufsichtspersonen zu überwachen;
- f) aus den gemäß Absatz 2 Buchst. c bestimmten Prüfern die Prüfungskommissionen für die mündliche oder praktische Prüfung zusammenzustellen, soweit nicht der Prüfungsausschuß diesen Prüfungsteil selbst abnimmt (§ 21 Abs. 1);
- g) den Stichentscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer (Absatz 2 Buchstabe b) herbeizuführen;
- h) die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 29 Abs. 3 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden;
- i) alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(2) Der Prüfungsausschuß hat

- a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen;
- b) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 19) und — soweit erforderlich — für den Stichentscheid (§ 19 Abs. 2) zu bestimmen;
- c) die mündliche oder praktische Prüfung abzunehmen oder — wenn hierfür besondere Prüfungskommissionen gebildet werden — die Prüfer für die Abnahme der mündlichen oder praktischen Prüfung zu bestimmen;
- d) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen im Rahmen des § 34 zu entscheiden;
- e) über die Folgen des Unterschleifs (§ 31), des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses (§ 30) und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§ 18) zu entscheiden.

(3) Soweit ein Prüfungsamt eingerichtet wird (§ 10), können diesem die unter Absatz 1 Buchst. a mit f und h sowie unter Absatz 2 Buchst. b mit d bezeichneten Aufgaben übertragen werden.

§ 12

Beschlüßfassung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beratung und Abstimmung sind geheim.

III. Die einzelnen Prüfungsabschnitte

§ 13

Allgemeine Regelung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und — soweit erforderlich — aus einem praktischen Prüfungsabschnitt. In Einzelprüfungsbestimmungen kann zusätzlich die Anfertigung einer Hausarbeit vorgeschrieben werden.

(2) Einstellungsprüfungen können anders gestaltet werden, insbesondere nur auf eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung beschränkt werden.

(3) Bei Prüfungen, die nur aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt bestehen, ist dem schriftlichen Prüfungsabschnitt ein stärkeres Gewicht einzuräumen.

A) Schriftliche Prüfung

§ 14

Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß hat bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben von der Zweckbestimmung der Prüfung auszugehen. Er kann die Aufgabentwürfe ändern und gegebenenfalls neue Entwürfe anfordern.

(2) Bei den Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen soll eine Aufgabe so gestellt werden, daß sie ein Urteil darüber erlaubt, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt. Diese Aufgabe ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl zu stellen sind.

(3) Eine Aufgabe ist möglichst so auszugestalten, daß ihre Bearbeitung etwa die doppelte Arbeitszeit einer Normalaufgabe erfordert (Doppelaufgabe).

§ 15

Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip

(1) Die Arbeitsplätze der Teilnehmer werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) Die Teilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsamt mindestens solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(3) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

§ 16

Verteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 17

Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsamt beauftragten Aufsichtspersonen.

(2) Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. Sie haben die Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(3) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüflinge gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) Die Aufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten; Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

§ 18

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(2) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Aufgabenbearbeitungen den Teilnehmern abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

§ 19

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig unter Verwendung der in § 25 festgelegten Prüfungsnoten zu bewerten.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmte Prüfer (§ 11 Abs. 1 Buchst. g).

(3) Die Aufsichtführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

§ 20

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

(1) Wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Einzelprüfungsbestimmungen können von Absatz 1 abweichen, wenn die Prüfung aus drei Prüfungsabschnitten besteht oder wenn die mündliche Prüfung unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung abgenommen werden muß.

(3) Die Einzelprüfungsbestimmungen können nach den Erfordernissen der angestrebten Laufbahn über die in Absatz 1 enthaltene Regelung hinaus bestimmen, daß ungenügende Leistungen in einer Prüfungsaufgabe von besonderer Bedeutung oder mangelhafte Leistungen in mehreren Prüfungsaufgaben die in Absatz 1 genannten Folgen nach sich ziehen.

B) Mündliche und praktische Prüfung, Hausarbeit

§ 21

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß (§ 8) abgenommen. Der Prüfungsausschuß oder das Prüfungsamt können weitere Prüfer mit der Abnahme der mündlichen Prüfung beauftragen (§ 11 Abs. 2 Buchst. c, Abs. 3). In diesem Fall soll der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Er und die übrigen Mitglieder sollen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(2) Die Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung soll sich in der Regel aus nicht mehr als fünf Prüfern einschließlich des Vorsitzenden zusammensetzen. Die Einzelprüfungsbestimmungen haben die Zahl der Prüfer festzulegen.

§ 22

Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung, soweit die Einzelprüfungsbestimmungen nichts anderes bestimmen. Auch in der mündlichen Prüfung sollen Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(2) Bei der mündlichen Prüfung für den höheren Dienst sollen jeweils drei Prüfungsteilnehmer drei Stunden, bei der Prüfung für den gehobenen Dienst jeweils drei Prüfungsteilnehmer eineinhalb Stunden, bei der Prüfung für den mittleren Dienst jeweils vier Prüfungsteilnehmer eine Stunde lang gemeinsam geprüft werden. Werden größere oder kleinere Gruppen gebildet, so ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern oder zu verkürzen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden.

§ 23

Bewertung der mündlichen Prüfung

Der Prüfungsausschuß oder die Kommission für die Abnahme der mündlichen Prüfung bewertet unter Verwendung der in § 25 festgelegten Prüfungsnoten die Ergebnisse der mündlichen Prüfung in einer Gesamtnote. Die Einzelprüfungsbestimmungen können für bestimmte Prüfungsgebiete oder Fächergruppen die Erteilung von Einzelnoten vorschreiben.

§ 24

Praktische Prüfung und Hausarbeit

(1) Die Vorschriften über die mündliche Prüfung finden sinngemäß auf die praktische Prüfung Anwendung, wenn die Einzelprüfungsbestimmungen nichts anderes bestimmen.

(2) Für die Bewertung der Hausarbeit gilt § 19 sinngemäß.

IV. Bewertung der Gesamtprüfung

§ 25

Notenskala

In den Einzelprüfungsbestimmungen sind für die Bewertung aller Prüfungsergebnisse ausschließlich folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 26

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt ist aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten, geteilt durch die Zahl der Prüfungsaufgaben, zu ermitteln. Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach. Die Einzelprüfungsbestimmungen können eine zweifache Bewertung weiterer schriftlicher Arbeiten, denen ein besonderes Gewicht zukommt, festlegen.

(2) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und aus den Ergebnissen des mündlichen und eines praktischen Prüfungsabschnittes (§§ 23, 24) sowie einer Hausarbeit (§ 13 Abs. 1 Satz 2) gebildet. Die Einzelprüfungsbestimmungen legen unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 3 fest, in welchem Verhältnis die im mündlichen und praktischen Prüfungsabschnitt sowie in der Hausarbeit erzielten Noten bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote zu berücksichtigen sind.

(3) Bei Prüfungen, die nur aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt bestehen, soll die in der mündlichen Prüfung erzielte Note so oft gerechnet werden, als die Zahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben — zweifach zu bewertende Aufgaben sind hierbei doppelt zu zählen — durch drei teilbar ist. Bruchteile mit einem Drittel werden nicht, Bruchteile mit zwei Drittel als volle Zahlenwerte gerechnet.

(4) Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Es erhalten

Note sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note befriedigend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note mangelhaft	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50 und
Note ungenügend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

§ 27

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wieviele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(3) Die Einzelprüfungsbestimmungen können eine weitere Differenzierung für die Bildung der Platzziffer bei gleichen Prüfungsergebnissen festlegen.

§ 28

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 20 nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) gearbeitet hat.

§ 29

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert (§ 26) und die erreichte Platzziffer (§ 27) zu ersehen sind.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens (§§ 20, 26, 28) ersichtlich sind.

(4) Die Einzelprüfungsbestimmungen können vorsehen, daß die Platzziffern gesondert mitgeteilt werden. Sie bestimmen ferner, ob und wie dem Prüfungsteilnehmer die Einzelnoten mitgeteilt werden.

(5) Nach Maßgabe der Einzelprüfungsbestimmungen kann Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, das Zeugnis ohne Angabe der Notenstufe und des Zahlenwertes dahin erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(6) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens zwei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

V. Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen**§ 30****Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis**

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

(5) Die Einzelprüfungsbestimmungen können bei Prüfungen, die aus mehr als zwei Prüfungsabschnitten bestehen, eine von Absatz 2 abweichende Regelung treffen.

§ 31**Unterschleif und Beeinflussungsversuch**

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit ungenügend zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

VI. Wiederholung der Prüfung**§ 32****Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen**

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Die Einzelprüfungsbestimmungen können für die Wiederholung der Prüfung Auflagen vorsehen und bestimmte Fristen festsetzen, vor oder nach welchen eine Wiederholung nicht zulässig ist (Sperr- und Ausschußfristen).

(2) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) einzureichen. Die Einzelprüfungsbestimmungen können Fristen für die Antragstellung festsetzen.

§ 33**Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung**

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen jedoch spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(2) § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

VII. Prüfungsvergünstigungen**§ 34****Prüfungsvergünstigungen für Schwerbeschädigte und Heimkehrer**

(1) Schwerbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von 70 v. H. und mehr ist die Arbeitszeit der schriftlichen und gegebenenfalls der praktischen Prüfung um $\frac{1}{4}$ der normalen Arbeitszeit zu verlängern.

(2) Schwerbeschädigten mit einer Erwerbsminderung unter 70 v. H. kann auf Antrag vom Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) bei Nachweis einer Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu $\frac{1}{4}$ der normalen Arbeitszeit gewährt werden.

(3) In Fällen besonders weitgehender Schreibbehinderung kann der Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) auf Antrag des Schwerbeschädigten die Arbeitszeit bis zu 50% der normalen Arbeitszeit verlängern.

(4) Schwerbeschädigten können neben oder anstelle einer Arbeitszeitverlängerung vom Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) mit Zustimmung des Landespersonalausschusses andere, der körperlichen Behinderung angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(5) Bei Heimkehrern, die nach dem 1. Januar 1953 zurückgekehrt sind, ist nach Absatz 1 zu verfahren.

(6) Bei Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von 70 v. H. und mehr und bei Heimkehrern im Sinn des Absatzes 5 gilt eine erstmals abgelegte und nicht bestandene Prüfung als nicht abgelegt. Falls eine erstmals abgelegte Prüfung zwar bestanden wurde, aber kein zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ausreichendes Ergebnis erbrachte, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote zweimal wiederholt werden (§ 33). Die Feststellung nach Satz 1 und die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuß (Prüfungsamt).

(7) Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

VIII. Prüfungsgebühren und Vergütungen der Prüfer

§ 35

Prüfungsgebühr

(1) Für das Prüfungsverfahren (insbesondere für die Zulassung zur Prüfung und die Abnahme der Prüfung, die Erteilung des Prüfungszeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 29 Abs. 3) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt

für Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen	
des höheren Dienstes	80 — 200 DM
des gehobenen Dienstes	40 — 100 DM
des mittleren Dienstes	30 — 70 DM

für Einstellungsprüfungen

des gehobenen Dienstes	20 — 50 DM
des mittleren Dienstes	10 — 30 DM.

Das Nähere regeln die Einzelprüfungsbestimmungen.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor der Zulassung zur Prüfung zu entrichten. Wird der Antragsteller zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm $\frac{3}{4}$ der Gebühr, wird er zwar zur Prüfung zugelassen, tritt er jedoch vor Beginn der Prüfung zurück, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

(3) Die Prüfungsgebühr kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsamt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

(4) Die Prüfungsgebühren sind bei der vom Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) bezeichneten Stelle einzuzahlen. Aus den Prüfungsgebühren sind die Sachausgaben für die Prüfung und die Entschädigungen nach § 36 zu bestreiten. Die Annahme- und Ausgabeanordnungen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder das Prüfungsamt.

§ 36

Vergütungen für Prüfer und Aufgabensteller

(1) Die Prüfer erhalten für ihre besonderen Arbeitsleistungen eine Vergütung, die nach der Zahl der zu bewertenden Arbeiten, der Schwierigkeit der Bewertung und der Dauer der Mitwirkung bei mündlichen und praktischen Prüfungen zu bemessen ist.

(2) Für die Erstellung von Prüfungsaufgaben auf Anforderung, gleich ob die Entwürfe verwendet werden oder nicht, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Behörde, bei der der Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) eingerichtet ist, setzt allgemein oder im Einzelfall die Vergütungen fest.

IX. Rechtsbehelfe

§ 37

Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwal-

tungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

X. Schlußbestimmungen

§ 38

Inhalt der Einzelprüfungsbestimmungen

Abgesehen von den in den vorstehenden Bestimmungen bereits enthaltenen Möglichkeiten kann in den Einzelprüfungsbestimmungen von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht, abgewichen werden, soweit diese nicht die tragenden Grundsätze des Prüfungsverfahrens in § 2 (Wettbewerbscharakter der Prüfung), in § 13 Abs. 1 und 3 (Zusammensetzung der Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen mindestens aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil), in § 15 Abs. 2 (Anonymitätsprinzip), in § 19 (Bewertung der schriftlichen Arbeiten) und in § 25 (Notenskala) betreffen. In Prüfungsordnungen, die auf Verwaltungsabkommen mit den Ländern oder dem Bund beruhen, muß wenigstens der Wettbewerbscharakter der Prüfung gewährleistet sein.

§ 39

Veröffentlichung der Einzelprüfungsbestimmungen

(1) Die Einzelprüfungsbestimmungen sind im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Prüfungen, die bei Inkrafttreten einer Einzelprüfungsordnung noch nicht abgeschlossen sind, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 40

Angleichung der Einzelprüfungsbestimmungen

Einzelprüfungsbestimmungen gelten bis zu ihrer Neufassung weiter. Sie sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung den vorstehenden Regelungen anzugleichen.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1962.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard